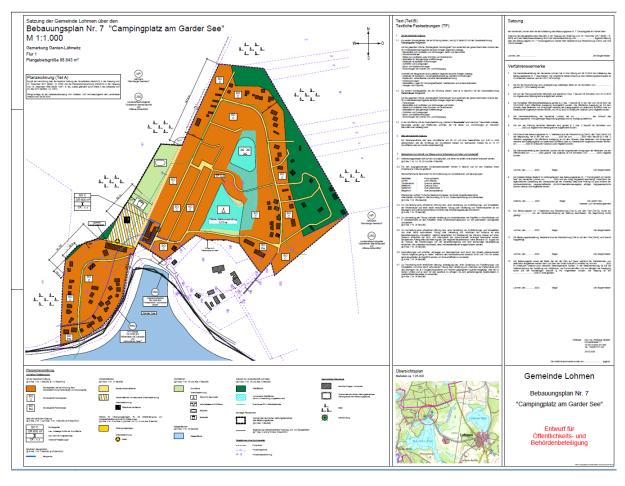
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lohmen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 31.03.2020 DS-Nr. 07/20 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 7 "Campingplatz am Garder See" der Gemeinde Lohmen.

- 1. Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 7 "Campingplatz am Garder See" der Gemeinde Lohmen werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- 2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß §§ 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Aufgrund der Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus ist das Verwaltungsgebäude seitdem 16.03.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen worden. Entsprechend ist die persönliche Einsichtnahme für den öffentlich ausgelegten Bebauungsplans Nr. 7 "Campingplatz am Garder See" der Gemeinde Lohmen und der Begründung sowie dem Umweltbericht (zusätzlich Prüfung auf Natura 2000 Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), nicht mehr möglich. Um das o.g. Planverfahren weiterführen zu können, wird für die öffentliche Auslegung folgende Regelung bekanntgegeben:



Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 7 "Campingplatz am Garder See" der Gemeinde Lohmen wird verlängert und erfolgt in der Zeit vom 13.05.2020 bis 13.07.2020 im Erdgeschoss der Haselstraße 4, Konferenzraum. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03843/6933-10 erfolgen. Sollte die Zugänglichkeit der Verwaltungsgebäude im Auslegungszeitraum wieder möglich sein (Informationen hierzu unter www.amt-guestrow-land.de), so finden die

öffentlichen Auslegungen im Raum 205 des Amtes Güstrow-Land, 2. Obergeschoss statt. Während der Auslegefrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine digitale Einsichtnahme der Satzung mit der Begründung sowie dem Umweltbericht (zusätzlich Prüfung auf Natura 2000 Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ist im Internet über die Homepage des Amtes Güstrow-Land unter dem Pfad www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen möglich.

Lohmen, 05.05.2020

Bernd Dikau Bürgermeister

Siegel